

Sozialversicherung

Das ändert sich 2022 für Sie

Wie in jedem Jahr werden auch 2022 die Rechengrößen für die Beiträge in der Sozialversicherung an die Entwicklung der Einkommen angepasst. Das hat zum Beispiel Einfluss darauf, wer in die Private Krankenversicherung wechseln kann.



So steigt ab 1. Januar 2022 die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Ost) auf 6.750 Euro im Monat (2021: 6.700 Euro), während sie in den alten Ländern aufgrund von Corona auf 7.050 Euro im Monat (2021: 7.100 Euro) sinkt. In der knappschaftlichen Rentenversicherung (Ost) steigt sie auf 8.350 Euro im Monat (2021: 8.250 Euro), während sie im Westen ebenfalls sinkt, und zwar auf 8.650 Euro im Monat (2021: 8.700). Zur Erinnerung: Über die Bemessungsgrenze hinaus werden keine Beiträge geleistet und somit keine Rentenansprüche erworben. In der Krankenversicherung bleibt dagegen alles beim Alten. Sowohl für die Beitragsbemessungsgrenze (58.050 Euro im Jahr) als auch für die Versicherungspflichtgrenze (64.350 Euro im Jahr) gibt es keine Veränderungen. Die Versicherungspflichtgrenze markiert die Grenze, ab der man sich privat versichern kann.

Zuschüsse für alle Betriebsrentner

In der betrieblichen Altersversorgung (bAV) endet zum Jahreswechsel die Übergangsregelung, was die Arbeitgeberzuschüsse betrifft. Bisher waren Arbeitgeber seit 2019 verpflichtet, einen Zuschuss von mindestens 15 Prozent zu jeder neuen Entgeltumwandlung bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds zu zahlen. Nun müssen sie auch für bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen den Zuschuss leisten. Ausnahmen von dem verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss können für tarifgebundene Beschäftigungsverhältnisse gelten (siehe auch unser Artikel »Betriebliche Altersversorgung«, informell.Business, letzte Seite).

Mehr Sachleistungen

Die Freigrenze für Sachbezüge wird ab 2022 von monatlich 44 Euro auf 50 Euro erhöht. Alle Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern demnach Sachbezüge bis zu 50 Euro zur Verfügung stellen. Sachbezüge sind Zusatzleistungen vom Arbeitgeber, wie Tankgutscheine, Essensgutscheine, ein Jobticket und die betriebliche Krankenversicherung. Bis zur Sachbezugsfreigrenze sind diese Leistungen für Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei.

Beiträge zur Basis-Rente (Rürup-Rente) können als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Mittlerweile können 94 Prozent davon abgesetzt werden, im Vorjahr waren es nur 92 Prozent. Ab dem Jahr 2025 kann der ganze maximale Betrag steuerlich geltend gemacht werden.

GRIEBEL
VERSICHERUNGSMAKLER

seit 1924



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2021 zu verabschieden, fällt wahrscheinlich den meisten von uns nicht allzu schwer. Ist es doch vor allem verbunden mit Ereignissen wie anhaltender Pandemie, Hochwasserkatastrophen und Waldbränden, Lieferengpässen, steigenden Preisen, dem Sturm aufs Kapitol, dem Abzug der Truppen aus Afghanistan, dem Flüchtlingsdrama an der polnisch-belarussischen EU-Außengrenze.

Aber es gab auch Grund zur Hoffnung. So konnte ein großer Teil der Deutschen gegen Corona geimpft werden und ihren Alltag wieder (fast) normal aufnehmen. Beim Thema Umweltschutz und Klimawandel gab es Fortschritte, etwa beim Kampf gegen Plastikmüll im Meer und beim Schutz des Amazonasgebietes. In Kenia hat die Population der Elefanten und Giraffen zugenommen. Auch jeder von Ihnen hat sicher 2021 persönlich positive Erfahrungen gemacht, die ins neue Jahr 2022 mitgenommen werden können.

In unserer aktuellen Ausgabe von »informell« geht es darum zu helfen, auf Anforderungen und Risiken des Alltags die richtigen – positiven – Antworten zu finden. Ob es um Altersvorsorge, Schuldenabbau und Erbe oder IT-Sicherheit und Absicherung der Selbstständigkeit geht: Der Versicherungsmakler an Ihrer Seite kann viele Ihrer Fragen beantworten und mit den richtigen Lösungen Ihren Alltag erleichtern. Damit es auch 2022 viele positive Erfahrungen und Erlebnisse gibt.

Viel Spaß beim Lesen.

JÜRGEN GRIEBEL
JAKOB GRIEBEL
Ihre Versicherungsmakler

Versicherungen für den Schüleraustausch

Sicher im Ausland lernen

Ein Austauschjahr im Ausland ist für viele Jugendliche ein erstrebenswertes Ziel. Nachdem Corona lange Zeit einen Strich durch die Rechnung gemacht hat, ist 2022 wahrscheinlich in weiten Teilen der Welt ein Austausch wieder möglich – wenn einige Punkte beachtet werden.



In Deutschland existieren rund 100 Organisationen oder Agenturen, die Schüleraustauschprogramme anbieten und bei der Vorbereitung sowie vor Ort helfen. Da dies mit Kosten verbunden ist, sollten die einzelnen Angebote genau verglichen werden. Helfen können hierbei neben den Unternehmenswebseiten auch Infoabende, Beratungsgespräche oder spezielle Messen. Die zehn beliebtesten Länder für Austauschschüler sind derzeit die USA, Kanada, Neuseeland, Großbritannien, Irland, Australien, Frankreich, Spanien, Costa Rica und Argentinien. Wie auch hierzulande startet das neue Schuljahr in den Zielländern zwar nach den großen Sommerferien, die finden aber etwa auf der Südhalbkugel im Dezember und Januar statt. Darüber hinaus gibt es für jedes Land spezielle Aufnahmekriterien, die Alter, Schulabschluss oder Sprachkenntnisse betreffen.

Alle Dokumente beschaffen

Je nach Zielland weichen kulturelle Bräuche, Verhaltensweisen oder Alltagsroutinen stark von den bekannten in Deutschland ab. Einige Agenturen bieten Kurse zur interkulturellen Vorbereitung an – diese Möglichkeit sollten Austauschschüler in spe unbedingt wahrnehmen. Auch ein schönes Gastgeschenk oder eine persönliche Vorstellung mit Fotos bei der Gastfamilie vor Abreise erleichtern den Start – unabhängig von der Kultur. Ganz wichtig: Rechtzeitig vor der Abreise sollte – insbesondere in Zeiten von Corona – eingehend geprüft werden, welche Dokumente, Nachweise oder auch Impfungen vorausgesetzt werden und ob für die Einreise im Zielland ein bestimmtes Visum benötigt wird. Zudem bietet sich gegebenenfalls eine Kreditkarte an, mit der im Ausland kostenfrei Bargeld abgehoben werden kann.

Welche Versicherungen nötig sind

Für einen längeren Auslandsaufenthalt wie bei einem Schüleraustausch sind neben einer Reiserücktritts- inklusive Reiseabbruch- und einer Auslandsrankenversicherung auch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ratsam. Es sollte vorab recherchiert werden, welche Versicherungen in den Leistungen der Austausch-Organisation bereits inkludiert sind und welche zusätzlich abgeschlossen werden sollten.

Quelle: ERGO Reiseversicherung

Musikhören beim Radeln und Joggen

Bloß nicht zu laut

Joggen und Fahrradfahren stehen auch in der dunklen Jahreszeit bei vielen Sportfreunden hoch im Kurs. Vor allem, wenn man dabei seine Lieblingsmusik hören kann. Aber ist das überhaupt erlaubt?

Grundsätzlich ist es erlaubt, während des Fahrradfahrens mit Kopfhörer Musik zu hören. Die Straßenverkehrsordnung besagt nur, dass Sicht und Gehör beim Führen eines Fahrzeugs nicht eingeschränkt sein dürfen – das gilt auch für Fahrradfahrer. Konkret heißt das: Fahrradfahrer dürfen die Musik nur so laut hören, dass sie die Verkehrssicherheit von sich und anderen Verkehrsteilnehmern nicht gefährden. Akustische Warnsignale wie Klingeln und Sirenen, aber auch nahe Fahrgeräusche sowie den Straßenverkehr allgemein sollte man noch wahrnehmen können. Was zu laut ist, kann 10 Euro Bußgeld kosten, wenn man erwischt wird. Wer also den Zuruf der Polizei anzuhalten nicht hört, wird zur Kasse gebeten.

Teilweise Schuld ist möglich

Schlimmer ist es, wenn man in einen Unfall verwickelt wird, weil man aufgrund der Musik nicht richtig reagieren konnte, also etwa ein Hupen überhört. Dann trägt man als Radfahrer einen Teil der Schuld. Wenn es zwischen zwei Radfahrern kracht und ist der durch Musik abgelenkte Fahrradfahrer der Unfallverursacher, kann das unter Umständen dazu führen, dass seine private Haftpflichtversicherung bei der Schadenregulierung ihre Leistungen kürzt.

Und beim Joggen? Hier wie auch beim Spazieren- oder Gassigehen ist Musik zwar erlaubt, Bußgelder sind nicht zu befürchten. Dennoch sollte man jederzeit die Umgebungsgeräuschen wahrnehmen können, da es auch beim Joggen zu Unfällen und zu einer Mitschuld kommen kann, was Auswirkungen etwa auf Schmerzensgeldansprüche oder die Haftung für fremde Schäden haben kann.

Quelle: ERGO



Parkplatz fürs Auto

Garage und Parkplatz kündigen

Parkplätze können entweder über den Wohnungsmietvertrag oder einen separaten Mietvertrag gemietet werden. Daraus ergeben sich unterschiedliche Rechte und Pflichten für Mieter.



Mietwohnungen mit dazugehörigem Parkplatz sind besonders in Innenstädten heiß begehrt. Ein sogenannter einheitlicher Vertrag für Wohnung und Parkplatz hat den Vorteil, dass der Vermieter nicht ohne Weiteres den Stellplatz kündigen kann, sondern nur den gesamten Mietvertrag. Gleiches gilt allerdings auch für den Mieter, wenn er den Parkplatz beispielsweise nicht mehr benötigt. Ob es sich dabei um eine Garage oder einen Stellplatz handelt, spielt für die rechtlichen Regelungen keine Rolle. Der Vermieter benötigt einen gesetzlichen Kündigungsgrund, beispielsweise Eigenbedarf.

Einen separaten Stellplatzmietvertrag können Mieter und Vermieter ohne Angaben von Gründen binnen drei Monaten kündigen. Wer einen mitgemieteten Parkplatz nicht kündigen möchte oder kann, darf ihn untervermieten, allerdings erst nach Zustimmung des Vermieters. Den Preis dafür kann der Mieter selbst bestimmen. Lehnt der Vermieter ab, kann bei zwei separaten Verträgen ein Sonderkündigungsrecht bestehen.

Quelle: ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH

Altersvorsorge

Steuern auf Renten einkalkulieren

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2020 bereits knapp zwei Drittel aller Rentenleistungen aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Rente einkommensteuerpflichtig – Tendenz steigend. Bei der Rentenkalkulation muss dieser Umstand beachtet werden.

Grund für die steigende Steuerlast ist das Alterseinkünftegesetz, mit dem seit 2005 der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung bis zum Jahr 2040 vollzogen wird. Wer seinen Ruhestand im Alter finanziell unabhängig genießen will, sollte deshalb regelmäßig seine Nettoansprüche berechnen. Um die künftige finanzielle Situation einschätzen zu können, sollte zunächst definiert werden, wie hoch die monatlichen Einkünfte sein sollen, die man im Rentenalter zum Leben braucht. Von den jeweiligen Bruttorenten, über die die Anbieter regelmäßig per Renteninfo und Wertmitteilung informieren, sollte danach ermittelt werden, ob und wie viele Sozialabgaben an gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung dafür anfallen. Auskunft darüber geben die Krankenkassen.

Schließlich sollte man sich bei den Anbietern informieren, wie die jeweiligen Rentenansprüche versteuert werden müssen, um in etwa die spätere Steuerbelastung kalkulieren zu können. Genauere Berechnungen zur steuerlichen Situation führen Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine durch. Nicht vergessen sollte man bei der Kalkulation der Alterseinkünfte die jährliche Preissteigerung und – bei Verheirateten – wie der Partner im Todesfall abgesichert ist und mit welchen Hinterbliebenenansprüchen man rechnen kann.

Quelle: uniVersa

Überschuldung

Den Schulden an den Kragen gehen

Im Oktober 2020 über waren 6,85 Millionen volljährige Bürger überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Dies entspricht einer Schuldnerquote von 9,87 Prozent. Damit ist fast jeder zehnte Erwachsene in Deutschland überschuldet. Einen Ausweg bieten Schuldnerberatungen.

Gravierende Auswirkungen der Corona-Krise sind noch nicht zu sehen. Dennoch bezeichnet die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin die Situation nach wie als dramatisch. Vor allem die Situation der über 60jährigen sei besorgniserregend, da mit zunehmendem Alter kaum noch Schulden abgebaut werden können.

So beträgt die Schuldnerquote der 60- bis 69jährigen mittlerweile 11,15 Prozent (2019: 10,97 Prozent). Bei den Senioren ab 70 Jahren war eine Erhöhung von 4,48 auf 4,71 Prozent zu verzeichnen. Wichtige Ursachen sind seit Jahren »unwirtschaftliche Haushaltsführung« – also über die eigenen Verhältnisse leben (23 Prozent) – sowie Krankheiten und Suchtverhalten (17 Prozent). Danach kommen dauerhaft geringes Einkommen (11 Prozent), Trennung, Scheidung oder Tod des Partners (9,5 Prozent) und gescheiterte Selbstständigkeit (8,7 Prozent).

Bevor die Situation aussichtslos wird, sollte die Scham überwunden und eine Schuldnerberatung aufgesucht werden. Solide Beratungsstellen haben eine Rechtsberaterbefugnis und eine nach dem Verbraucherinsolvenzrecht notwendige Anerkennung. Wenn die fehlt, darf der Berater keine Rechtsberatung erbringen und verweist häufig an einen Anwalt, wodurch doppelte Kosten entstehen – für einen Überschuldeten ein Fiasko. Daher keine windigen Angebote nutzen, die schnelle Hilfe versprechen, die Beratung beim Kunden zu Hause oder gar online durchführen wollen.

Unter [www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2021-05/Checkliste Insolvenz- und Schuldnerberatung.pdf](http://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2021-05/Checkliste%20Insolvenz-und%20Schuldnerberatung.pdf) kann eine Checkliste heruntergeladen werden, woran man unseriöse Schuldnerberatungen erkennt. Verbände wie der Bundesverband Deutscher Insolvenzberater (BVDI) sorgen mit Leitlinien und Qualitätsstandards für Transparenz.

Gesetzliche Krankenversicherung

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten bei Zahnersatz einen Festzuschuss für Kronen, Brücken und Prothesen. Der erhöht sich bei regelmäßiger Prophylaxe.



Der Festzuschuss der Krankenkassen deckt 60 Prozent der Durchschnittskosten für eine einfache Regelversorgung ab. Wer regelmäßig zur Zahnvorsorge geht, wird mit einem höheren Zuschuss belohnt.

Wurde das Zahnbonusheft lückenlos über fünf Jahre geführt, erhöht sich der Festzuschuss auf 70 Prozent,

bei über zehn Jahren sogar auf 75 Prozent. Bei Erwachsenen reicht für das Bonusheft eine jährliche Kontrolle aus, Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche benötigen zwei Stempel pro Jahr. Höhere Zuzahlungen leisten private Zahnzusatzversicherung, die bereits von 16,4 Millionen Deutschen genutzt werden, um sich vor teuren Eigenbeteiligungen vor allem bei hochwertigem Zahnersatz und Implantaten zu schützen. Auch hier wird regelmäßige Zahnvorsorge vielfach in den Tarifen belohnt und führt zu höheren Leistungen.

Quelle: uniVersa Krankenversicherung

Erbe ausschlagen

Alles oder nichts

Wer in den Genuss einer Erbschaft kommt, sollte einen kühlen Kopf bewahren. Denn mit der Annahme der Erbschaft übernimmt man nicht nur ein eventuelles Vermögen, sondern auch Verbindlichkeiten des Erblassers.



Wer ein Erbe ausschlägt, muss die Schulden des Erblassers nicht tilgen, hat aber natürlich auch keinerlei Ansprüche auf die positiven Vermögenswerte. In der Regel kann auch kein Pflichtteil eingefordert oder persönliche Erinnerungsstücke wie Briefe oder Fotos behalten werden. Es gilt: Alles oder nichts. Allerdings muss man nicht blind entscheiden, sondern hat die Möglichkeit, sich einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenverhältnisse des Erblassers zu verschaffen. Wer sich danach entschließt das Erbe auszuschlagen, wird rechtlich so behandelt, als wäre er verstorben. An dessen Stelle treten entweder die im Testament genannten Ersatzerben oder die nach gesetzlicher Erbfolge nächstberechtigten Erben. Erben einer Erbengemeinschaft entscheiden jeder für sich. Haben sämtliche gesetzlichen Erben das Erbe ausgeschlagen, erbt der Staat. Das Vermögen inklusive der Schulden geht an das jeweilige Bundesland über.

Achtung: Wer einen Erbschein beantragt, hat das Erbe damit angenommen! Stattdessen sollte man binnen sechs Wochen dem Nachlassgericht (Amtsgericht) am eigenen Wohnort oder dem des Erblassers seine Entscheidung, das Erbe auszuschlagen, mitteilen.

Quelle: ARAG


Impressum / Herausgeber

H. Griebel & Co. GmbH
Versicherungsmakler
Bismarckallee 51
22926 Ahrensburg

Telefon: 04102 897070
Telefax: 04102 8970717
E-Mail: info@griebel.de
Internet: www.griebel.de

Geschäftsführer: Jürgen Griebel
Registergericht: Amtsgericht Lübeck
Registernummer: HRB 3203 AH

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Jürgen Griebel (Adresse wie vorstehend).

 Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 Gewerbeordnung (Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde:
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck,
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck,
www.ihk-schleswig-holstein.de

Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Straße 5,
22926 Ahrensburg, www.ahrensburg.de

Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler – Statusangabe wie im Vermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufsrechtliche Regelungen: § 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung, §§ 59-68 Versicherungsvertrags-gesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung.
Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Redaktion

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand: Dietmar Diegel

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Betriebliche Krankenversicherung

Für starke Arbeitgebermarken

Wie macht man sich als Unternehmen attraktiv, um Mitarbeiter zu gewinnen oder stärker an sich zu binden? Unter anderem ist eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenversicherung (bKV) eine gute Möglichkeit, um sich gut zu positionieren.



Die aktuelle Studie der Funk Vorsorgeberatung GmbH »Gesundheit im Fokus der heutigen Gesellschaft. Betriebliche Krankenversicherung Survey 2020/2021« ergab, dass bereits jedes dritte befragte Unternehmen eine bKV für seine Mitarbeiter finanziert bzw. konkret plant. Und die Erfahrungen sind mehrheitlich gut. So betont mehr als die Hälfte der befragten Verantwortlichen von Unternehmen mit einem entsprechenden Angebot, dass es sich vorteilhaft auf die eigene Arbeitgebermarke auswirkt. Für Mitarbeiter wird der Wert eines solchen Arbeitgeber-Benefits nicht erst in der Zukunft spürbar – wie etwa bei der betrieblichen Altersversorgung – sondern sofort.

Beratung beim Makler suchen

Die Hauptgründe der Unternehmen, die sich bisher gegen eine bKV entschieden haben, betreffen die Sorge vor hohem Verwaltungsaufwand und hohen Kosten im Verhältnis zum wirtschaftlichen Mehrwert. Ablehnende oder zögerliche Unternehmen – immerhin zwei Drittel der Befragten – haben sich laut Studie vielfach noch gar nicht tiefergehend mit der Problematik befasst. Interessierte Unternehmen und deren Mitarbeiter sollten sich bei offenen Fragen an ihren Makler wenden, da dieser sich in der Materie bestens auskennt.

Zwei Modelle

Zwei Modelle der bKV sind derzeit auf dem Markt. Leistungsbausteine ermöglichen es dem Arbeitgeber gezielt die Module auszuwählen, die zur Gesundheitssituation im Unternehmen passen. Derzeit sind das vor allem Vorsorge-, Zahnersatz- und Sehhilfe-Leistungen. Beim Budgettarif können die Arbeitnehmer selbst Leistungen im Rahmen eines Jahresbudgets nutzen.

GRIEBEL
VERSICHERUNGSMAKLER

seit 1924

IT-Sicherheit

Cyberattacken die Stirn bieten

Ein Gespenst geht um: Die Gefahr von Cyberattacken. Fast jedes dritte Unternehmen wurde in Deutschland bereits Opfer von Cyberkriminalität. Die Folgen gerade für kleine Unternehmen werden immer schwerwiegender.

Jedes zweite kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) weiß nicht, was es bei einer Cyberattacke zu tun hat, Verantwortliche für diesen Notfall sind die Ausnahme. Daher dauert es immer länger, bis die Firma nach einem solchen Angriff wieder einwandfrei funktioniert. Wie das Meinungsforschungsinstitut Forsa in einer aktuellen Umfrage für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) herausgefunden hat, brauchen fast 40 Prozent der KMU vier oder mehr Tage, um ihre IT-Systeme wiederherzustellen. Im Vorjahr lag der Anteil noch bei 20 Prozent.

Datensicherheit entscheidet

Eine Ursache liegt in mangelhafter Datensicherung. Laut Umfrage verzichtet jedes fünfte Unternehmen auf mindestens wöchentliche Backups oder bewahrt die Sicherungsdateien nicht ordentlich auf. Und nur 60 Prozent überprüfen, ob die gesicherten Daten wirklich wiederhergestellt werden können. Dazu kommt die trügerische Überzeugung der meisten KMU, bereits genug für die Datensicherheit zu tun bzw. nicht gefährdet zu sein.

Cyberversicherung hilft

Neben eigenen Maßnahmen wie die, für den Zugriff auf das Internet ausschließlich ein Benutzerkonto mit eingeschränkten Rechten zu nutzen oder einen Notfallplan mit genauen Verantwortlichkeiten und Abläufen zu erstellen, hilft eine Cyberversicherung im Fall der Fälle. Sie unterstützt bei der IT-Sicherheit und Prävention und hilft mit Versicherungsschutz, die Folgen von Angriffen schnell und mit möglichst geringen Schäden zu überwinden.



Gewerbliche Gebäudeversicherung

Betriebsgebäude gegen Unwetterschäden sichern

Das Geschäftsgebäude bzw. die Werkhalle stellt für viele Unternehmen das wichtigste Betriebskapital dar. Entsprechend sollte die Absicherung dieses Wertes ganz oben auf der Prioritätenliste im betrieblichen Risikomanagement stehen.

Dabei zeigen die Entwicklungen der vergangenen Jahre, dass nicht nur das Risiko Feuer die Betriebsgebäude und damit die eigene Existenz bedroht. Während die meisten gewerblichen Gebäude gegen Feuer versichert sind, drängen weitere Bedrohungen wie Hagelunwetter und Elementarschäden – und hier vor allem Überschwemmungen – in den Fokus. Vor allem Überschwemmungsschäden sind häufig unversichert, da ihre Gefahr lange Zeit unterschätzt und mit der Nähe zu größeren Gewässern verbunden wurde.

Allerdings haben die Ereignisse der vergangenen Jahre und vor allem das Tief »Bernd« vom Sommer 2021 gezeigt, dass schon langanhaltender Starkregen ausreicht, um ganze Landstriche zu verwüsten. Schäden in sechsstelliger Höhe sind keine Ausnahme, da nicht nur direkte Gebäudeschäden zu beklagen sind, sondern auch Kosten für Aufräumarbeiten, Entsorgung und Entseuchung anfallen. Bei der Wahl der richtigen Versicherungssumme sollte der mögliche Wiederaufbau aller Betriebsgebäude berücksichtigt werden. Die Beratung durch gut geschulte und erfahrene Berater ist unumgänglich.

Quelle: Signal Iduna

Betriebliche Altersversorgung

Arbeitgeberzuschuss wird Pflicht

Ab 2022 müssen Arbeitgeber zu allen Entgeltumwandlungen in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zahlen. Bisher war die Zuschusspflicht nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz auf Neuzusagen in der bAV beschränkt.

Jeder Arbeitgeber, der eine Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchführt und dabei Sozialversicherungsbeiträge einspart, muss seit Anfang 2022 15 Prozent des umgewandelten Entgelts – höchstens jedoch die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge – als Zuschuss leisten. Die Regelung, die bisher nur Neuzusagen ab Anfang 2019 betraf, wird damit auf Entgeltumwandlungen, unabhängig vom Datum des Abschlusses, erweitert. Eine Ausnahme gilt nur bei Tarifverträgen, die vom gesetzlich vorgesehenen Zuschuss abweichen.

Win-win für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Gedanke dabei ist: Der Betrag, den Arbeitgeber durch die Vorsorgeanstrengungen ihrer Arbeitnehmer einsparen, kommt diesen wieder als Arbeitgeberzuschuss zugute. Damit leistet der Arbeitgeber einen wichtigen Beitrag zum Aufbau einer staatlich geförderten, betrieblichen Altersversorgung für seine Mitarbeiter. Außerdem erhöht sich die Nettoerrendite der bAV in Relation zum Eigenaufwand des Arbeitnehmers deutlich. Die bAV wird für den Arbeitnehmer somit noch lukrativer. Für den Arbeitgeber entstehen keine Mehrkosten im Vergleich zu einem Mitarbeiter, der die Möglichkeiten der bAV nicht nutzen möchte.

Selbstständigkeit

Helfer im Notfall

Die berufliche Selbstständigkeit ist in vielerlei Hinsicht ein Schritt, der gut bedacht sein will. Zu den wichtigen, oft vernachlässigten Helfern im Notfall gehören die richtigen Versicherungen.

Die vielleicht wichtigste private Versicherung für Selbstständige ist die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) oder eine andere Police, die die eigene Arbeitskraft für den Fall absichert, dass man nach Krankheit oder Unfall nicht mehr wie bisher arbeiten kann. Der Grund: Selbstständige erhalten in der Regel keine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.



Bei längerer Krankheit kann eine Krankentagegeldversicherung hilfreich sein. Die zahlt bei Krankheit nach einer vereinbarten Anzahl von Krankentagen. Tarife, die ab dem ersten Tag zahlen, sind sehr teuer. Bei der Krankenversicherung haben Selbstständige die Wahl zwischen einer freiwilligen gesetzlichen und einer privaten Absicherung. Jüngere werden in vielen Fällen bei einer Privatversicherung besser und preiswerter aufgehoben sein. Selbstständige mit Ehepartner und Familie sollten zudem eine Risikolebensversicherung in Betracht ziehen. Diese ist preiswert und zahlt, wenn der Versicherte stirbt, die vereinbarte Summe an die Hinterbliebenen aus.

Basics für den Betrieb

Der Schutz für den Betrieb unterscheidet sich von Branche zu Branche erheblich. Wer in gemieteten Räumen arbeitet, braucht keine Gebäude-, aber eine Inhaltsversicherung für alles, was sich an Technik, Material und Waren darin befindet. Oft lohnt sich auch eine Betriebshaftpflichtversicherung, vor allem wenn man selbst, die Mitarbeiter oder Produkte hohe Schäden anrichten können, die ohne Versicherung aus der eigenen Tasche zu bezahlen wären. Und schließlich ist jeder Selbstständige gut mit einer Cyberversicherung beraten, da es kaum noch Tätigkeiten gibt, die ohne PC und Daten auskommen.